

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

**Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend geändert.  
Dementsprechend wird § 3 Absatz 5 gestrichen und die nachfolgende Nummerierung entsprechend geändert.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 („Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 7 sind.“) wird gestrichen.
3. § 2 Absatz 2 wird ergänzt um den Satz „Das Rauchverbot gilt auch auf Spielplätzen, die nicht Teil einer Schule oder Jugendhilfeeinrichtung sind.“
4. § 3 Absatz 6 Satz 3 („Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.“) wird gestrichen. Anstelle dessen wird folgender Satz eingefügt:  
„Abweichend von § 2 Abs. 1 können Ausnahmegenehmigungen für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Gaststätten erteilt werden, sofern diese über nur einen Gastraum mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche oder weniger als 40 Sitzplätzen verfügen. Diese Gaststätten müssen ausdrücklich als Rauchergaststätten gekennzeichnet werden.“
5. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
„(7) Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht für Festzelte auf Jahrmärkten und Volksfesten sowie für im Reisegewerbe betriebene Gaststätten.“
6. Nach § 3 Absatz 8 werden folgende weitere Absätze eingefügt:  
„(9) Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen Teil der Darbietung ist.“  
„(10) In Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie in Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 kann die Leitung in Bereichen, die nicht dem Publikumsverkehr dienen und die nicht von Minderjährigen genutzt werden, Raucherräume einrichten.“

Begründung:

Zu 1.

Hausordnungen geben genug Spielraum, um ein Rauchverbot durchzusetzen. Die Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 5 entfällt bei Streichung von § 2 Absatz 1 Nr. 4.

Zu 2.

Der Schutz von Nichtrauchern ist hier nur sehr bedingt notwendig. Entsprechende Regelungen können mit den Nutzern vereinbart werden. Der Aspekt der Wertminderung durch Rauchen ist wirtschaftlich und nicht dem Nichtrauchererschutz geschuldet.

Zu 3.

Die Regelungen zum Sauberhalten von Spielplätzen sind nicht ausreichend. Kinder kommen hier zu schnell in Kontakt mit Zigarettenkippen. Gerade bei Kleinkindern besteht die Gefahr, dass sie die Handlungen von Erwachsenen zum Vorbild nehmen und das Rauchen imitieren.

Zu 4.

Es ist nicht ersichtlich, wieso Diskotheken anders als andere Gaststätten behandelt werden sollen. Eine Raucherraumregelung ist hier genauso möglich und wird auch in der Mehrzahl der Bundesländer praktiziert.

Es gibt in Bremen eine große Zahl von Kleinstkneipen. Eine Vielzahl dieser Betriebe ist auf ein Stammpublikum angewiesen, welches zu einem Großteil aus Rauchern besteht. Ein Rauchverbot ist für diese Betriebe existenzbedrohlich. Sie haben in der Regel eine zu niedrige Eigenkapitaldecke, als dass sie einen mehrmonatigen Umstellungszeitraum überleben könnten.

Die hier pragmatisch vorgenommene Abgrenzung ist der Zielvereinbarung „Nicht-raucherschutz in Hotellerie und Gastronomie“ dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. mit dem Bundesministerium für Gesundheit vom 1. März 2005 entnommen.

Zu 5.

Der Begriff „Festzelte“ ist unbestimmt und anfechtbar. Die Ausnahmeregelung zu beschränken ist zudem nicht ausreichend. Im Reisegewerbe betriebene Gaststätten weisen einen mindestens ebenso hohen Luftaustausch auf wie Festzelte.

Zu 6.

Solange es frei verkäufliche Tabakwaren gibt, muss die Kunst Gelegenheit haben, diese gesellschaftliche Tradition auch widerzuspiegeln. Bekannte Theaterstücke, bei denen das Rauchen ein wichtiger oder sogar integraler Bestandteil ist, müssen auch weiterhin aufführbar sein. Mit Requisiten ist eine angemessene Darstellung bisher nicht möglich.

Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben eine Vorbildfunktion gegenüber der Öffentlichkeit. Entsprechendes gilt in besonderer Weise für das Personal von Bildungseinrichtungen. Es ist zu verhindern, dass Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Behörden dem Rauchen nachgehen und damit öffentlich für das Rauchen werben. Ein hinreichend abgetrennter Raucherraum genügt den Anforderungen des Nichtraucherschutzes vollkommen.

Oliver Möllenstädt,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP